Vertragsformular «Gemeinsame Promotion mit ausländischen Ein­richtungen» nach § 16 der Promotionsordnung der Fakultät für Geisteswissenschaften der Universität Hamburg

Präambel

Die Universität Hamburg, vertreten durch den Präsidenten, Prof. Dr. Dieter Lenzen, im Einvernehmen mit ihrer Geisteswissenschaftlichen Fakultät, vertreten durch ihren Dekan, Prof. Dr. Oliver Huck, und Name des Fachbereichs einerseits und die auswärtige Partnerinstitution, vertreten durch Nameandererseits, schließen hiermit einen Vertrag gemäß § 16 (2) der Promotionsordnung der Fakultät für Geisteswissenschaften der Universität Hamburg vom 7. Juli 2010 (PromO Fak GW) über eine gemeinsame Promotion (Doppelpromotion) im Promotionsverfahren Name des/der Doktorand/in im Fach Promotionsfach. Das Thema des Dissertationsvorhabens lautet: Thema.

Weiterhin beteiligt sind:

* auf Seiten der Universität Hamburg Titel, Name und Position in der Funktion als Betreuer/in des Promotionsverfahrens.
* auf Seiten der ausländischen Partnerinstitution Titel, Name und Funktion der/des auswärtigen Betreuer/in in der Funktion als auswärtige/r Betreuer/in des/der Doktorand/in
* Name des/der Vorsitzenden des Promotionsausschusses UHH als Vorsitzende/r des Promotionsausschusses der Fakultät für Geisteswis­senschaften der Universität Hamburg
* Name des/der Vorsitzenden des Promotionsausschusses bzw. entsprechenden Gremiums der auswärtigen Partnerinstitution als Vorsitzende/r des Name des Gremiums
* Name der/des Doktorand/in

Das Verfahren wird im Promotionsbuch der Fakultät für Geisteswissenschaften der Universität Hamburg unter der Nummer Vorgangsnummer und ggf. bei der auswärtigen Partnerinstitution unter der Nummer geführt. Das Verfahren wird durch den Promotionsausschuss der Fakultät für Geisteswissenschaften der Universität Ham­burg beaufsichtigt. Die Kommunikation mit entsprechendes Gremium der ausländischen Partnerinstitution erfolgt direkt oder vermittelt über auswärtige/r Betreuer/in.

Diesem Vertrag liegt die PromO Fak GW zugrunde. Er ist als verfahrensspezifische Bestimmung zur PromO Fak GW formuliert. Die PromO Fak GW gilt uneingeschränkt, mit Aus­nahme derjenigen Paragraphen und Absätze, die im Folgenden modifiziert werden. Diese Modifikationen wurden unter besonderer Berücksichtigung von § 16 PromO Fak GW formuliert.

§3 (5)

siehe zu § 7 (2)

§4

Über die Regelungen von § 4 PromO Fak GW hinaus wird bei der auswärtigen Partnerinstitution Zulassung nach dem dort gültigen Verfahren beantragt. Hier trägt die auswärtige Partnerinstitution ihre Anforderungen bzgl. der Zulassung zum dort gültigen Verfahren ein und benennt das relevante Regelwerk bzw. die relevanten Regelwerke; diese Bestimmung entfällt, wenn die Partnerinstitution keine Zulassung zum Verfahren verlangt.

§5 (1)

Der/die Promovierende wird an beiden Universitäten immatrikuliert. An der Universität Hamburg wird der Semesterbeitrag ohne Verwaltungskostenbeitrag entrichtet. Ein möglicher Antrag auf Erstattung des Beitragsanteils für das Semesterticket kann unabhängig von diesem Vertrag beim Studierendenwerk Hamburg gestellt werden. Die auswärtige Universität fügt hier ihre Ansprüche bzgl. Immatrikulation und Gebühren ein.

§ 6 (2), § 6 (3)

Der Hamburger Betreuer/die Hamburger Betreuerin Name Hamburger Betreuer/in erfüllt die Kriterien nach § 6 (2) / § 6 (3). Kriterien nach § 6 (4) sind für den Hamburger Betreuer/die Hamburger Betreuerin ausgeschlossen.

§ 6 (4)

Der auswärtige Betreuer/die auswärtige Betreuerin Name auswärtiger Betreuer/in tritt in Anwendung von § 6 (4) in das Betreuungsverhältnis ein. Er/sie besitzt an der auswärtigen Partnerinstitution das Promotionsrecht.

Der Promotionsausschuss der Fak GW der Universität Hamburg setzt Name der beiden Betreuer/innen als Betreuungskommission ein; dies geschieht durch Unterschrift des/der Ausschussvorsitzenden unter diesen Vertrag.

Um den persönlichen Kontakt zu Name auswärtige/r Betreuer/in zu gewährleisten, verpflichtet sich Name Doktorand/in zu einem Auf­enthalt an der auswärtigen Partnerinstitution für die Dauer von mindestens zwei Semestern.

§ 6 (6)

Fakultativ: Unter der Voraussetzung, dass die auswärtige Partnerinstitution die Möglichkeit bereithält, die Doktorandin/ den Doktoranden die Fortschritte und Ergebnisse seiner Arbeit in geeignetem Rahmen vorstellen zu lassen, kann dieser Rahmen hier benannt werden.

§ 6 (8)

Name auswärtige/r Betreuer/in tritt durch Unterschrift unter die­sen Vertrag der Betreuungsvereinbarung zwischen Name Hamburger Betreuer/in und Name Doktorand/in bei.

§ 7 (2)

Die Promotionsschrift wird auf Sprache verfasst. Ist diese Sprache eine andere als Deutsch oder Englisch, enthält die Dissertation neben der deutschen oder englischen Zusammenfassung eine Zusammenfassung in

§8 (1)

Nachdem [die Doktorandin oder der Doktorand] die Dissertation eingereicht hat, setzt der Promotionsausschuss der Fakultät für Geisteswissenschaften der Universität Hamburg eine Prüfungskommission ein. Der Prüfungskommission gehören Name Betreuer/in als Erstgutachter/in und ein(e) Vorsitzende/r der Prüfungskommission sowie Name auswärtige/r Ansprechpartner/in als Zweitgutachter/in und ein(e) Hochschullehrer(in) der auswärtige Partnerinstitution als stellvertretende Vorsitzende/ stellvertretender Vorsitzender an.

§8 (2)

§8 (2) verliert seine Gültigkeit und wird durch §16 (5) ersetzt. Die vom Promotions­ausschuss der Fakultät für Geisteswissenschaften einzusetzende Prüfungskommission besteht mindestens aus den beiden betreuenden Personen und je einer zu Prüfungen in Dissertationsverfahren berechtigten Mitglied der Universität Hamburg und der Name der auswärtigen Partnerinstitution. Name Betreuer/in teilt, nachdem Name Doktorand/in seine/ihre Dissertation eingereicht hat, die Zusammensetzung der Kommission mit, die vom Promotionsausschuss der Fakultät für Geisteswissenschaften eingesetzt wird. In welcher Art und Weise die auswärtige Institution an der Einsetzung beteiligt ist, wird hier festgelegt. Alternativ: Die Zusammensetzung der Kommission wird bereits in diesem Vertrag festgelegt.

§9 (2)

Zweitgutachterin/Zweitgutachter: s. oben zu § 8 (1).

§9 (6)

Sofern im Regelwerk der auswärtigen Partnerinstitution die Auslage der Dissertation vorgesehen ist, wird dies hier angesprochen.

§10 (1)

Die Sitzung der Prüfungskommission, in der die Entscheidungen nach §10 (1) PromO Fak GW getroffen werden, findet per Videokonferenz statt. Alternativ: Es muss vereinbart werden, wer die Kosten trägt.

Bezüglich der festzustellenden Prüfungsnoten wird hier folgende Vereinbarung ge­troffen:

|  |  |  |
| --- | --- | --- |
| Summa cum laude | Feld | Feld |
| Magna cum laude | Feld | Feld |
| Feld | Feld |
| Cum laude | Feld | Feld |
| Feld | Feld |
| Rite | Feld | Feld |
| Feld | Feld |

[Die Tabellenform ist natürlich nur ein Anwendungsvorschlag – wenn eine andere Form genutzt wird, so muss dies auf einem Blatt in der Anlage dieses Vertrags geschehen; auf alle Fälle müssen die Äquivalenzen des Hamburger und des auswärtigen Notensystem eindeutig defi­niert sein. Die Äquivalenz kann durch ein numerisches Referenzsystem ermittelt werden (mittlere Spalte).]

§11

Die Disputation findet in Hamburg statt. Die Fakultät für Geisteswissenschaften er­stattet die Kosten für die auswärtigen Mitglieder der Prüfungskommission (Reise­kosten, eine Übernachtung mit Frühstück). Alternativ: Die Disputation wird als Videokonferenz abgehalten.

§12 (1)

Siehe die oben zu §10 (1) getroffene Vereinbarung bzgl. der Prüfungsnoten.

§12 (2)

Es muss ausdrücklich verhandelt werden, ob nur die Fakultät für Geisteswissenschaften der Universität Hamburg das Zwischenzeugnis ausstellt oder ob beide beteiligten Institutionen dies gemeinsam tun. Das auszustellende Zwischenzeugnis weist zusätzlich aus, dass es sich um ein bi-nationales Promotionsverfahren handelt.

§13 (1)

§13 (1) (Veröffentlichungspflicht) gilt uneingeschränkt.

§13 (2)

§13 (2) gilt, was die Rechte der Fakultät für Geisteswissenschaften der Universität Hamburg betrifft, in gleicher Weise wie bei allen Promotionsverfahren, die nach der PromO Fak. GW durchgeführt werden. Hier meldet die auswärtige Partneruniversität ihre Ansprüche auf Exemplare an und teilt zudem mit, bei welcher Stelle diese gegebenenfalls einzureichen sind.

§14 (1)

§ 14 (1) wird nach §16 (7) modifiziert. Das von der HRK entwickelt Muster liegt die­sem Vertrag in Anlage bei.

§15

§15 gilt uneingeschränkt. Wünscht die ausländische Partnerinstitution eine Beteiligung im Fall eines Widerspruchs, so meldet sie dies hier an und benennt zugleich das Gremium, welches sie im gegebenen Fall vertritt.

Gültigkeit

Dieser Vertrag ist erfüllt, sobald das in der Präambel bezeichnete Promotionsverfah­ren abgeschlossen und die Urkunde nach § 16 (7) PromO Fak GW ausgestellt ist. Er verliert seine Gültigkeit, wenn das besagte Promotionsvorhaben abgebrochen bzw. wenn das Verfahren eingestellt wird. Name Doktorand/in hat die Möglichkeit, beim Promotionsausschuss der Fak GW der Universität Hamburg die Beendigung dieses Vertrags zu beantragen; das Promotionsverfahren wird dann an der Universität Hamburg nach der PromO Fak GW ohne die hier vereinbarten Modifikationen weitergeführt. Tritt Name Betreuer/in bzw. Name auswärtige/r Ansprechpartner/in von den aus diesem Vertrag erwachsenden Verpflichtungen zurück, so ruht dieser, bis ein Nachfolger/eine Nachfolgerin in der betreffenden Funktion eingesetzt worden ist; das Promotionsverfahren wird un­terdessen an der Universität Hamburg nach der PromO Fak GW ohne die hier vereinbarten Modifikationen weitergeführt.

Unterschriften:

Präsident(in) UHH

Rektor(in) auswärtige Institution

Dekan(in) Fak GW UHH

auswärtige(r) Dekan(in)

Betreuer(in) UHH

Betreuer(in) auswärtige Institution

Doktorand/Doktorandin